

Geschichtliche und systematische Übersicht

der

# National = Oekonomie

oder

**Volkswirthschaftslehre,**

als Grundlage der Volkswirthschaftspolitik.

Ein Leitfaden für Vorlesungen

von

**Dr. Wilhelm Rossgarten,**

außerordentlichem Professor der politischen Wissenschaften an der  
k. k. Universität zu Graz.



**W I E N.**

Fr. Beck's Universitätsbuchhandlung.

1856.

## V o r w o r t.

---

Ein kurzer Leitfaden für Vorlesungen über Nationalökonomie scheint Gegenstand eines allgemein gefühlten Bedürfnisses zu seyn. Herrn Roscher's Grundriß der Staatswirthschaft ist, wie er selbst sagt, lediglich auf seine Vorlesungen berechnet. — Daß ich nicht der Meinung bin, es könnte mein Versuch ausführliche Lehrbücher, wie die der Herren Rau und Roscher, überflüssig erscheinen lassen, ergibt sich aus meinem kleinen Buche selbst, insbesondere aus den durchgängigen Hinweisungen auf des Ersteren Lehrbuch der politischen Ökonomie (Band I und II), welches zu specielleren Studien das reichste Material liefert. Obgleich ich hinsichtlich einiger wichtiger, vorzugsweise praktischer Fragen die Ansichten meines verehrten Lehrers (welcher der Herr geheime Rath Rau durch seine Schriften geworden ist) nicht theilen kann, so gestehe ich doch gern, daß ich die Grundlagen, auf welchen ich mir ein System der Wissenschaft erbauet habe, größtentheils ihm verdanke.

Daß ich gewisse, vielleicht bisher weniger beachtete, aber doch rühmlichst bekannte ausländische, namentlich Französische und Italienische Schriftsteller, neben Englischen, häufig benutzt habe, wird sich daraus

erklären, daß ich meine, der in Deutschland mehr, als anderswo, noch vorherrschenden Theorie entgegenstehenden Überzeugungen auch durch Autoritäten möglichst zu unterstützen suchte.

Durch die der systematischen Darstellung vorangestellte geschichtliche Übersicht habe ich meiner Meinung von der Zweckmäßigkeit einer historischen Vorbereitung zu genügen beabsichtigt.

G r a z, im December 1855.

W. Kofegarten.

# I.

## Einleitung.

---

### §. 1. Begriff und allgemeine Verhältnisse der ökonomischen Wissenschaften oder der Wirthschaftslehre.

1. **Ökonomie** (Haushalt, Wirthschaft) ist die geregelte, auf Vermögen gerichtete menschliche Thätigkeit, Vermögen aber (im Sinne der Ökonomie) der Subbegriff der zur rechtlichen Verfügung einer Person stehenden (oder in ihrer rechtlichen Gewalt befindlichen) wirthschaftlichen, d. h. sachlichen (materiellen, körperlichen, äußeren) Güter.

Das Haus (*ὄικος*) ist schon bei Xenophon (Oec. I, 5) mit dem Vermögen gleichbedeutend. Es bildet den ursprünglichen Kreis der Wirthschaft und die unter dem Hausvater stehende Gesamtheit seiner Bewohner, die Familie, nicht das Individuum, ist das ursprünglich wirthschaftende Subject. — Wirth heißt noch jetzt bei deutschen Bauern soviel wie Hausvater, wie Wirt im Althochdeutschen gleichbedeutend, nach Schmitt-henner (man sehe unten §. 3, Absatz 3), mit *vir* und *herus* ist. Demnach entspricht das Wort Wirthschaft auch etymologisch genau dem Worte *οἰκονομία*, wenn man es nicht, wie Baumstark,) (m. s. u. Abs. 2) durch Werthschaft erklärt. — Die Wirthschaft ist unzertrennlich von Rechtsverhältnissen (m. s. unten §. 3, 2). Eine bloß physische Gewalt begründet kein Vermögensverhältniß; gestohlenen oder geraubtes Gut gehört nicht zum Vermögen des Diebes oder Räubers. — Man vergleiche übrigens Rau, Lehrbuch der pol. Ök. Bd. I, §. 1 und 2. — Über

die Beschränkung des Begriffes der ökonomischen oder wirthschaftlichen Güter auf sachliche Güter sehe man unten S. 12.

2. Die Wirthschaftslehre (ebenfalls Ökonomie, besser vielleicht Ökonomie genannt) stellt die Wirthschaft dar einestheils als Angelegenheit der einzelnen Privatpersonen, anderntheils als Angelegenheit des Gemeinwesens, mithin der bürgerlichen Gesellschaft (des Volkes) und des Staates. Sie ist also theils Privatwirthschaftslehre, theils öffentliche Wirthschaftslehre (auch genannt Staatswirthschaftslehre im weiten Sinne oder politische Ökonomie). Beiden Theilen liegt aber ein Inbegriff gemeinsamer Lehren, die allgemeine Wirthschaftslehre, zum Grunde.

Die systematische und encyclopädische Form für die Wirthschaftslehre, welche auf der richtigen Auffassung des Verhältnisses der öffentlichen Wirthschaft zu der Privatwirthschaft beruht, ist das Werk Teutscher Schriftsteller, unter welchen ohne Zweifel Rau sich das größte Verdienst darum erworben hat, indem er das cameralistische System (m. s. unten Abs. 5) zweckmäßig benutzte, sich aber auch auf der andern Seite an die neuere Entwicklung der politischen Ökonomie anschloß. M. s. Grundriß der Kameralwissenschaft oder Wirthschaftslehre für encyclopädische Vorlesungen, von Dr. K. H. Rau, Heidelberg 1823 — und: Kameralistische Encyclopädie, — Handbuch der Kameralwissenschaften und ihrer Litteratur u. s. w., von Dr. C. Baumstark, Heidelberg und Leipzig 1835. — Schon Aristoteles hat die ökonomischen Güter als zum Leben nothwendige und nützliche Dinge für das Gemeinleben des Staates sowohl wie des Hauses (*χρηματα προς ζωην ἀναγκαία και χρησιμα εις κοινωνίαν πόλεως η̄ οικίας*) bezeichnet (Ar. Pol. I, 3).

3. Die Privatwirthschaftslehre enthält die Hauswirthschaftslehre, unter welcher die auf die Privatwirthschaft angewandte allgemeine Wirthschaftslehre zu verstehen ist, und die Gewerbekunde oder die Kunst- und Betriebslehre von den Hauptzweigen des Gewerbewesens, welche in Land- und Forstwirthschaftslehre, Bergbaukunde, Gewerkslehre (Technologie) und Handelslehre zerfällt.